

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz
(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FrhBS)
vom 24. Oktober 2001, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24. September 2015**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

**Teil I
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Pegnitz als öffentliche Einrichtungen:

1. die städtischen Friedhöfe mit Leichenhäusern in Pegnitz (Winterleite) und in Bronn mit den einzelnen Grabstätten
2. das erforderliche Friedhofspersonal

**Teil II
Die städtischen Friedhöfe**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 2
Friedhofsverwaltung**

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Pegnitz als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Pegnitz, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten, Feten und Embryonen gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften**

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) ¹Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. ²Die Öffnungszeiten werden am jeweiligen Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Pegnitz kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichen ausgrabungen und -umbettungen – untersagen.

**§ 6
Verhalten in den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Pegnitz zugelassenen Fahrzeuge,
 - c) ohne Genehmigung der Stadt Pegnitz Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - e) die Leichenhalle/n ohne Erlaubnis des Friedhofspersonals zu betreten,
 - f) Einfriedungen zu übersteigen,
 - g) Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen oder Pflanzen abzupflücken,
 - h) Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) von fremden Gräbern Pflanzen, Kränze, Erde und Steine ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen,
 - j) zu Rauchen, zu Lärmen, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - k) Körbe, Geißkannen, Handwerkszeuge u. ä. in den Grabfeldern und Grünanlagen zu hinterlegen,
 - l) in den Wasserbehältern Gartengeräte und andere Werkzeuge zu reinigen,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden und
 - n) die Friedhofswege als Durchgangswege zu benutzen.
- (4) ¹Wer diesen Verhaltensregeln zuwider handelt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden. ²Die Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Pegnitz. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. ³Die Stadt Pegnitz kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. b) im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von den Friedhöfen zu entfernen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Pegnitz entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofs- und Bestattungssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. ²Für den Entzug der Zulassung ist ein einmaliger schwerer Verstoß ausreichend.

Teil III

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmale

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Pegnitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten an bestimmten Orten nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden können. ²Dem Nutzungsberechtigten

wird in solchen Fällen ein möglichst gleichwertiges anderes Grab für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen oder auf Antrag der auf die restliche Laufzeit entfallende Teil der Grabgebühr erstattet.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdgrabstätten
 - a) Kinderreihengrab
 - b) Erwachsenenreihengrab
 - c) Doppelgrab
 - d) Wahlgrab (2 Grabstellen)

2. Urnengräber
 - a) Reihengrab
 - b) Wahlgrab
 - c) Stelengrab
 - d) Platz in Sammelstelle

3. Grüfte

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Erdgrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) ¹Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. ³Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(4) Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt Pegnitz auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(6) ¹Der Nutzungsberechtigte sollte schon bei Erwerb des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Stadt Pegnitz entsprechend umgeschrieben.

(7) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Stadt Pegnitz anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

(8) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Stadt Pegnitz unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(9) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Stadt Pegnitz anderweitig über das Grab verfügen. ²Hierüber werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnengräber

(1) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Stelengräber sind Urnenstätten mit Verstorbenenangaben, jedoch ohne Grabanlage, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Urnennischen sind Urnenstätten in der Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Gräber haben folgende Größe:

1. Erdgrabstätten

	F r i e d h o f	
	Winterleite	Bronn
	Länge – Breite – Tiefe +)	Länge – Breite – Tiefe +)
	jeweils in Meter	
a) Kinderreihengrab	1,30 – 0,65 – 1,25	1,00 – 0,60 – 1,25
b) Erwachsenenreihengrab	2,00 – 1,00 – 1,80	1,90 – 0,90 – 1,80
c) Doppelgrab *)	2,00 – 1,80 – 1,80	nicht vorhanden
d) Wahlgrab (2 Grabstellen) *)	2,30 – 1,80 – 1,80	1,90 – 1,90 – 1,80
2. Urnengräber		
a) Reihengrab	0,80 – 0,60 – 0,90	0,80 – 0,60 – 0,90
b) Wahlgrab	1,10 – 0,80 – 0,90	nicht vorhanden
c) Stelengrab	1,10 – 0,80 – 0,90	nicht vorhanden

+) Die Grabtiefe wird grundsätzlich bis Oberkante Sarg bzw. Urne bemessen.

*) Bei doppeltiefer Belegung beträgt die Grabtiefe 2,50 m.

3. Grüfte

Je nach Art und Lage, nach besonderer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung (mindestens jedoch 12 m² Grundfläche – einschließlich der Mauerung)

(2) Der Abstand zwischen den Gräbern wird von der Friedhofsverwaltung nach den Belegungsplänen festgelegt.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) ¹Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt Pegnitz befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) ¹Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ²Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung.

³Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt Pegnitz die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmale

§ 14 Errichtung von Grabmalen

(1) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

(2) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Stadt Pegnitz. Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nicht Anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere

1. Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung und
3. Angabe über die Schriftverteilung.

³Soweit es erforderlich ist, kann von der Stadt Pegnitz im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) ¹Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Pegnitz die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. ²Die Stadt Pegnitz kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag nachträglich gestellt wird.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Steinen- oder Rückflächen von Grabmalen angebracht werden.

§ 15 Größe der Grabmale

(1) Stehende Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	F r i e d h o f					
	Winterleite			Bronn		
	Höhe	- Breite	- Stärke	Höhe	- Breite	- Stärke
	jeweils in Meter					
Erdgrabstätten						
a) Kinderreihengrab	0,70	- 0,50	- 0,15	0,80	- 0,50	- 0,15
b) Erwachsenenreihengrab	1,00	- 0,65	- 0,15	1,00	- 0,80	- 0,15
c) Doppelgrab	1,10	- 1,20	- 0,20			
d) Wahlgrab	1,20	- 1,40	- 0,20	1,20	- 1,40	- 0,20
Urnengräber	0,60	- 0,40	- 0,15	0,60	- 0,40	- 0,15
Stelengräber	max. 1,20	- 0,20	- 0,15			
		bis	bis			
		0,35	- 0,30			nicht vorhanden

(2) Liegende Grabmale müssen folgende Mindestgröße haben, dürfen folgende Ausmaße aber nicht überschreiten:

		Länge - Breite
		jeweils in Meter
Erdgrabstätten		
a) Reihengrab	mindestens	0,50 - 0,50
	höchstens	0,60 - 0,90
b) Doppelgrab	mindestens	0,80 - 0,55
	höchstens	0,90 - 1,40
c) Wahlgrab	mindestens	0,80 - 0,55
	höchstens	1,00 - 1,40
Urnengräber		0,60 - 0,40

§ 16 Gestaltung der Grabmale

(1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Die Stadt Pegnitz ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 16 a

Gestaltung der Urnennischen in der Urnenwand

- (1) In der Urnenwand sind nur die von der Friedhofsverwaltung beschafften Nischenplatten aus Naturstein in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Montage und Beschriftung wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Beschriftung darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsname, akademischer Grad sowie Geburts- und Sterbedatum. Schriftart und -größe erfolgt nach dem Muster in der Anlage.
- (3) Nicht gestattet ist, an Urnenwand und Urnennischen
 - a) Veränderungen jedweder Art vorzunehmen sowie
 - b) Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen,
- (4) Nicht gestattet ist weiter im gesamten Bereich der Vorfläche, der Sockel und auf der Urnenwand Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anzubringen oder abzustellen.
- (5) Gestattet ist,
 - a) anlässlich einer Beisetzung Kränze und Blumenschmuck unterhalb der Urnenkammer abzulegen und
 - b) in den dafür vorgesehenen Grablichtern Grabkerzen aufzustellen.
- (6) ¹Sind Kränze und Blumenschmuck nach Abs. 5 Buchst. a abgelegt worden, sind diese spätestens vier Wochen nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. ²Andernfalls erfolgt dies ohne Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit noch vorhandene Aschen, werden von der Friedhofsverwaltung der Aschegruft übergeben.

§ 17

Standesicherheit der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) ¹Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Pegnitz Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Pegnitz entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Pegnitz zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Pegnitz über.

Teil IV

Die Leichenhäuser

§ 19

Widmungszweck, Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) ¹Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ²Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) ¹Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. ²Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in gesonderten Räumen untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Pegnitz und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 20 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein städtisches Leichenhaus oder eine vergleichbare Einrichtung zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil V Leichentransportmittel

§ 21 Leichentransport

Mit der Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist ein anerkanntes Bestattungsinstitut zu beauftragen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenträger

Die für eine Bestattung erforderlichen Leichenträger sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut zu stellen.

§ 23 Friedhofswärter

¹Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter. ²Die entsprechenden Arbeiten können auch an Bestattungsunternehmen vergeben werden.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 24 Allgemeines

(1) ¹Die Bestattung wird durch Beauftragung der Stadt Pegnitz durchgeführt. ²Sie ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen zur Erde zu verstehen.

(3) Die Bestellung einer Grabstätte hat mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Bestattung zu erfolgen.

(4) ¹Das Reinigen und Anklieden von Leichen ist durch von der Stadt Pegnitz bestellte oder von ihr dafür zugelassene Personen nach erfolgter Leichenschau durchzuführen. ²Soweit Gründe der öffentlichen Hygiene nicht dagegen stehen, können diese Aufgaben auch von einem Bestattungsinstitut wahrgenommen werden.

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Pegnitz unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Pegnitz im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (3) ¹Urnenbeisetzungen sind der Stadt Pegnitz rechtzeitig vorher anzumelden. ²Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) ¹Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Erdgrabstätten für Urnengräber entsprechend. ²Wird von der Stadt Pegnitz entsprechend § 11 Abs. 9 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 26

Ruhezeiten

- ¹Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; für Leichen von Kindern bis zum vollendeten neunten Lebensjahr 15 Jahre.
²Für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 27

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) ¹Die Umbettung von Leichen und Aschenresten sowie Leichenausgrabungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Pegnitz. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) ¹Die Stadt Pegnitz bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. ²Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen.

Teil VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung (Friedhofsgebührensatzung – GS-FrhBS).

§ 29

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden in vollem Umfang verantwortlich, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen an einer Grabstätte an den städtischen Bestattungseinrichtungen oder an sonstigem Eigentum sowie an Leben und Gesundheit anderer verursacht werden.
- (2) Die daraus resultierende Haftung wird durch die Befugnis der Stadt Pegnitz, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder Anordnungen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) ¹Die Stadt Pegnitz haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) an Grabmalen und Grabanlagen entstehen können. ²Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten anderer Grabstätten verursacht werden, sowie für Diebstahl von Grabausstattungen udgl.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Pegnitz die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27)

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Pegnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 25. Oktober 2001.

²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz (Friedhofs- und Bestattungsordnung) vom 30.12.1982 außer Kraft.

Pegnitz, 24. Oktober 2001

Manfred Thümmler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln am 25.10.2001 bekanntgemacht.